

S A T Z U N G

der Stadt Rhede über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
des Ehrenringes und der Ehrenplaketten

vom 8. Februar 1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 6. Februar 1980 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Ehrenbürgerrecht

§ 1

- (1) Aufgrund des § 26 Gemeindeordnung (GO) verleiht die Stadt Rhede Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht, d. h. sich weit über das übliche Maß hinaus für die Stadt eingesetzt haben, als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Mehr als drei lebende Personen sollen nicht Ehrenbürger der Stadt Rhede sein.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode des Beliehenen.

§ 2

- (1) Gemäß § 28 Abs. 1 Buchst. d) GO beschließt der Rat der Stadt Rhede über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, und zwar auf Vorschlag des Ältestenrates (§ 9 Geschäftsordnung des Rates). Der Ratsbeschluss bedarf gemäß § 26 Abs. 2 GO einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Entsprechendes gilt für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine „Ehrenbürgerurkunde“ ausgefertigt, die vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor unterzeichnet wird und Aufschluss gibt über die besonderen Verdienste des Beliehenen. Die Urkunde wird in einer Sondersitzung des Rates der Stadt vom Bürgermeister ausgehändigt.
- (3) Der volle Wortlaut der Urkunde wird in das „Goldene Buch der Stadt Rhede“ übernommen, in das sich der Träger des Ehrenbürgerrechts nach der Übergabe einträgt.

Abschnitt II: Ehrenring und Ehrenplaketten

§ 3

Für die Verdienste und Leistungen zum Wohle und zum Ansehen der Stadt auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem oder sportlichem Gebiet sowie im Bereich der kommunalen Verwaltung kann

der Ehrenring,
die Ehrenplakette in Silber oder
die Ehrenplakette in Bronze

verliehen werden.

§ 4

- (1) Der Ehrenring wird überreicht bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, sofern dem Auszuzeichnenden der Ehrenring noch nicht früher verliehen worden ist.
- (2) Der Ehrenring wird an höchstens sechs lebende Träger verliehen.

§ 5

- (1) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt. Auf einem eingelegten Schmuckstein ist das Wappen der Stadt Rhede eingeschnitten. Innen sind der Name des Trägers und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (2) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu. Der Ehrenring darf weder von ihm noch von seinem Erben verschenkt oder veräußert werden.

§ 6

- (1) Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenringes beschließt der Rat der Stadt Rhede mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten, und zwar auf Vorschlag des Ältestenrates.
- (2) Über die Verleihung wird eine Ehrenurkunde ausgefertigt, die vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor unterzeichnet wird und Aufschluss gibt über die Verdienste um die Stadt Rhede. Ring und Urkunde werden in feierlichem Rahmen vom Bürgermeister überreicht.
- (3) Der volle Wortlaut der Urkunde wird in das „Goldene Buch der Stadt Rhede“ übernommen, in das sich der Träger des Ehrenringes nach der Übergabe einträgt.

§ 7

Die Ehrenplaketten zeigen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Rhede. Die Rückseite trägt die Inschrift „Ehrenplakette der Stadt Rhede“, den Namen des Empfängers und das Verleihungsdatum.

§ 8

- (1) Über die Verleihung der Ehrenplaketten entscheidet der Rat der Stadt Rhede auf Vorschlag des Ältestenrates.
- (2) Über die Verleihung wird eine Ehrenurkunde ausgefertigt, die vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor unterzeichnet wird und Aufschluss gibt über die Verdienste um die Stadt Rhede.
- (3) Die Ehrenplaketten sollen in feierlichem Rahmen verliehen werden. Die Namen der Empfänger und der Verleihungstag sind im „Goldenen Buch der Stadt Rhede“ festzuhalten.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 8. Februar 1980

Harberding
Bürgermeister

Veröffentlicht im Bocholter-Borkener Volksblatt am 14. Februar 1980.